

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19	München, den 30. September	1991
Datum	Inhalt	Seite
24. 9. 1991	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	332
2. 9. 1991	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer musischer und technischer Fächer 2038-3-4-8-9-K	334
2. 9. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachlehrausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Maschinenschreiben in Bayern 2038-3-4-8-2-K	335
4. 9. 1991	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung 7801-2-E	341
5. 9. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern 2030-3-2-2-I	342
17. 9. 1991	Verordnung über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV) 2024-1-1-I	343
23. 9. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern 2210-4-1-4-1-K	346
10. 9. 1991	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Oberpfalz, Teilabschnitt Oberpfalz-Nord 7902-23-E	350
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-4-1-2-4-K	351

454-1-I

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 24. September 1991

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 61 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG – (BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1990 (GVBl S. 428), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden vor dem Wort „und“ folgende Worte eingefügt:
„, § 61 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes“.
2. In § 1 Satz 2 werden vor dem Wort „etwas“ die Worte „und 2“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. § 334 des Handelsgesetzbuches,“;
die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden Nummern 2 bis 8.
 - bb) In der neuen Nummer 3 wird „§ 42“ durch „§ 44“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Regierung von Unterfranken ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen § 25 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl I S. 2266) und § 7 der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl I S. 1203).“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
 1. den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes, ausgenommen Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl I S. 1484),

2. § 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl I S. 1273).“

- b) In Absatz 2 werden vor den Worten „in den Fällen“ die Worte „einschließlich der Erteilung von Verwarnungen“ eingefügt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Tierzuchtbehörden

Die Tierzuchtämter und die Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl I S. 2493) und das Bayerische Tierzuchtgesetz, im Bereich der Pferdezucht jedoch das Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport.“

6. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ist, soweit es nicht bereits nach § 1 zuständig ist, zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes und nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Nr. 2 wird aufgehoben; die Nummernbezeichnung in der bisherigen Nummer 1 entfällt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, deren Vollzug den Gesundheits- und Veterinärämtern obliegt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird

- aa) nach „Bad Reichenhall (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Bad Tölz (Lkr. Bad Tölz-

- Wolfratshausen)“, „Burghausen (Lkr. Altötting)“ und „Dachau (Große Kreisstadt)“,
- bb) nach „Freising (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Garmisch-Partenkirchen (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)“,
- cc) nach „Ingolstadt“ eingefügt „Ismaning (Lkr. München)“,
- dd) nach „Schliersee (Lkr. Miesbach)“ eingefügt „Starnberg (Lkr. Starnberg)“,
- ee) nach „Unterhaching (Lkr. München)“ eingefügt „Wasserburg a. Inn (Lkr. Rosenheim)“,
- ff) nach „Weßling (Lkr. Starnberg)“ angefügt „Wolfratshausen (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)“.
- b) In Nummer 2 wird
- aa) nach „Eggenfelden (Lkr. Rottal-Inn)“ eingefügt „Freyung (Lkr. Freyung-Grafenau)“ und „Grafenau (Lkr. Freyung-Grafenau)“,
- bb) nach „Passau“ eingefügt „Pfarrkirchen (Lkr. Rottal-Inn)“,
- cc) nach „Viechtach (Lkr. Regen)“ angefügt „Vilshofen (Lkr. Passau)“.
- c) In Nummer 3 wird
- aa) nach „Cham (Lkr. Cham)“ eingefügt „Kötzting (Lkr. Cham)“,
- bb) nach „Neumarkt i. d. OPf. (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Neutraubling (Lkr. Regensburg)“,
- cc) nach „Sulzbach-Rosenberg (Lkr. Amberg-Sulzbach)“ angefügt „Tirschenreuth (Lkr. Tirschenreuth)“ und „Waldmünchen (Lkr. Cham)“.
- d) In Nummer 4 wird
- aa) nach „Bayreuth“ eingefügt „Coburg“,
- bb) nach „Hof“ eingefügt „Marktredwitz (Große Kreisstadt)“.
- e) In Nummer 5 wird
- aa) vor „Erlangen“ eingefügt „Altdorf b. Nürnberg (Lkr. Nürnberger Land)“, „Ansbach“ und „Bad Windsheim (Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim)“,
- bb) nach „Fürth“ eingefügt „Gunzenhausen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)“,
- cc) nach „Hersbruck (Lkr. Nürnberger Land)“ eingefügt „Herzogenaurach (Lkr. Erlangen-Höchstadt)“,
- dd) nach „Nürnberg“ eingefügt „Roth (Lkr. Roth)“.
- f) In Nummer 6 wird nach „Bad Bocklet (Lkr. Bad Kissingen)“ eingefügt: „Gemünden a. Main (Lkr. Main-Spessart)“, „Lohr a. Main (Lkr. Main-Spessart)“ und „Marktheidenfeld (Lkr. Main-Spessart)“.
- g) In Nummer 7 wird
- aa) vor „Augsburg“ eingefügt „Aichach (Lkr. Aichach-Friedberg)“,
- bb) nach „Füssen (Lkr. Ostallgäu)“ eingefügt „Ichenhausen (Lkr. Günzburg)“,
- cc) nach „Kaufbeuren“ eingefügt „Kempten (Allgäu)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

München, den 24. September 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2038-3-4-8-9-K

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung und Ausbildung
der Fachlehrer musischer und technischer Fächer**

Vom 2. September 1991

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer musischer und technischer Fächer (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20, BayRS 2038-3-4-8-9-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1984 (GVBl S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Folgende Fächerverbindungen können gewählt werden:
Handarbeit und Hauswirtschaft
oder die vier in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer.“
2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft. ²Bewerber, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits eine fachliche Vorbildung nach den bisher geltenden Vorschriften aufgenommen hatten, können die weitere Vorbildung und die Ausbildung nach diesen Vorschriften abschließen. ³Dies gilt nicht für Bewerber, die ihren Ausbildungsgang unterbrechen, es sei denn, daß die Unterbrechung wegen Einberufung zum Wehrdienst oder Ersatzdienst oder aus sonstigen zwingenden Gründen erfolgt ist und die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre gedauert hat.

München, den 2. September 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2038-3-4-8-2-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Schulordnung
für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten
für Werken, Technisches Zeichnen,
Kurzschrift und Maschinenschreiben
in Bayern**

Vom 2. September 1991

Auf Grund des Art. 98 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Maschinenschreiben in Bayern (FASSO) vom 23. März 1984 (GVBl S. 111, BayRS 2038-3-4-8-2-K), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1987 (GVBl S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 erhält die Überschrift „Eignungstest“
 - b) § 6 erhält die Überschrift „Anforderungen des Eignungstests“
 - c) Es werden die §§ 13a und 13b mit den Überschriften „Jahreszeugnis“ und „Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr“ eingefügt.
 - d) Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VI

Abschlußprüfung

Erster Teil

Allgemeines

- § 20 Prüfungsabschnitte
- § 21 Prüfungsausschuß
- § 22 Zulassung zur Prüfung

Zweiter Teil

Erster Prüfungsabschnitt

- § 23 Inhalte des Ersten Prüfungsabschnitts
- § 24 Prüfungsteile in den Bereichen Werken und Technisches Zeichnen
- § 25 Durchführung der Prüfungen in der Fachtheorie
- § 26 Durchführung der Prüfungen in Werkpraxis und Darstellender Geometrie
- § 27 Prüfungsteile in den Bereichen Kurzschrift und Maschinenschreiben

Dritter Teil

Zweiter Prüfungsabschnitt

- § 28 Inhalte des Zweiten Prüfungsabschnitts
- § 29 Prüfungsteile in den Bereichen Werken und Technisches Zeichnen; Durchführung der Prüfungen
- § 30 Prüfungsteile in den Bereichen Kurzschrift und Maschinenschreiben; Durchführung der Prüfungen

Vierter Teil

Prüfungsergebnisse, Abschlußzeugnis, Prüfungswiederholung

- § 31 Festsetzung der Prüfungsergebnisse
 - § 32 Nichtbestehen der Prüfung
 - § 33 Unterschleif
 - § 34 Versäumnis, Rücktritt
 - § 35 Abschlußzeugnis
 - § 36 Wiederholung der Prüfung
 - § 37 Niederschrift, Prüfungsliste“
- e) Die bisherigen §§ 36 bis 40 werden §§ 38 bis 42
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in jeweils einjährigen Ausbildungsgängen“ durch die Worte „in einem dreijährigen Ausbildungsgang“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung: „4. einen Eignungstest gemäß §§ 5 und 6 besteht.“
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „15. Mai“ durch „15. März“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
 5. §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Eignungstest

¹Der Eignungstest soll über die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber Aufschluß geben. ²Alle Bewerber haben sich dem Eignungstest im gesamten Umfang zu unterziehen.

§ 6

Anforderungen des Eignungstests

¹Die Anforderungen des Eignungstests beziehen sich für den Bereich Werken insbesondere auf handwerkliche Fähigkeiten und Grundkenntnisse aus dem technischen Bereich, für den Bereich Technisches Zeichnen insbesondere auf räumliches Vorstellungsvermögen und zeichnerische Fähigkeiten, für die Bereiche Kurzschrift und Maschinenschreiben auf Rechtschreiben und Textanalyse als Voraussetzung für das Verständnis der fachlichen Inhalte dieser beiden Bereiche. ²Zur Ergänzung des Nachweises der fachlichen und persönlichen Eignung wird mit den Bewerbern jeweils ein Gespräch geführt.“

6. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „für die Fächer Werken und Technisches Zeichnen“ gestrichen.

7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Lehrerkonferenz spätestens zum 15. Februar, in besonderen Ausnahmefällen spätestens zum 15. Mai des ersten Ausbildungsjahres.“

8. In § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

9. § 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹In allen in der Stundentafel ausgewiesenen Pflichtfächern (Unterrichtsfächer) werden Leistungsnachweise verlangt. ²Die Leistungsnachweise sind selbständig zu erbringen; § 33 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Je Unterrichtsfach im Sinn des Absatzes 1 sind in jedem Ausbildungsjahr zwei besondere (schriftliche oder praktische) Leistungsnachweise von angemessenem Umfang durchzuführen.“

10. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres und vor Beginn des entsprechenden Teils der Abschlußprüfung werden für alle Unterrichtsfächer Jahresfortgangsnoten aus den Noten für die zwei besonderen Leistungsnachweise und die Note für die Mitarbeit in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.“

11. Es werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

„§13a

Jahreszeugnis

¹Am Ende des ersten und des zweiten Ausbildungsjahres wird jeweils ein Jahreszeugnis mit den Jahresfortgangsnoten erteilt. ²Dieses enthält am Ende des Zweiten Ausbildungsjahres auch die Gesamtnoten der Prüfungsfächer des Ersten Prüfungsabschnitts.

§ 13b

Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr

(1) ¹Die Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr erhält, wer

1. im ersten Ausbildungsjahr regelmäßig an allen Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen hat. ²Die regelmäßige Teilnahme setzt die Anwesenheit bei mindestens 80 v.H. der Unterrichtsveranstaltungen jedes der genannten Fächer voraus. ³Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Leiter der Fachausbildungsstätte nach Anhörung der Lehrerkonferenz;

2. im zweiten Ausbildungsjahr

a) den ersten Abschnitt der Abschlußprüfung bestanden hat; den ersten Abschnitt der Abschlußprüfung hat bestanden, wer in keinem der geprüften Fächer die nach § 31 Abs. 2 errechnete Gesamtnote „ungenügend“ und in nicht mehr als einem der geprüften Fächer die in gleicher Weise errechnete Gesamtnote „mangelhaft“ erzielt hat,

b) in nicht mehr als einem der Unterrichtsfächer im Sinn des § 12 Abs. 1, die nicht Gegenstand des ersten Abschnitts der Abschlußprüfung sind, eine Jahresfortgangsnote von schlechter als „ausreichend“ erzielt hat.

(2) Die einmalige Wiederholung eines der drei Ausbildungsjahre ist möglich.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Vertretung ihrer Interessen und zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens wählen die Schüler eines jeden Jahrganges einen Sprecher und einen Stellvertreter.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahrgangssprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter für die gesamte Fachausbildungsstätte.“

13. In § 18 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „der Zulassungsprüfung,“ gestrichen.

14. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VI
Abschlußprüfung

Erster Teil:
Allgemeines

§ 20

Prüfungsabschnitte

Die Abschlußprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt und zwar der Erste Prüfungsabschnitt am Ende des zweiten Ausbildungsjahres und der Zweite Prüfungsabschnitt am Ende des dritten Ausbildungsjahres.

§ 21

Prüfungsausschuß

(1) An jeder Fachausbildungsstätte besteht ein Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beauftragten des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als Vorsitzendem, dem Leiter der Fachausbildungsstätte, der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und den Lehrern, die den Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben.

(3) Der Prüfungsausschuß legt für beide Prüfungsabschnitte den Zeitplan der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, die Prüfer und die Prüfungskommissionen für die schriftlichen und die praktischen Prüfungsarbeiten und die aufsichtführenden Lehrer fest.

(4) ¹Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Prüfungsvorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in sämtlichen Prüfungsangelegenheiten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 22

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Über die Zulassung zu jedem der beiden Prüfungsabschnitte entscheidet der Prüfungsausschuß; einer gesonderten Meldung bedarf es nicht. ²Der Zeitpunkt der Zulassungskonferenz ist den Schülern mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise mitzuteilen.

(2) ¹Die Zulassung ist Bewerbern zu versagen, die nicht regelmäßig an allen Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen haben. ²§ 13b Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Werden Bewerber nicht zugelassen, so ist ihnen dies vom Leiter der Fachausbildungsstätte baldmöglichst, spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn, schriftlich gegen Aushändigungsnachweis und mit Begründung mitzuteilen.

(4) Nach erfolgter Zulassung werden die Jahresfortgangsnoten spätestens bis zum Beginn des Prüfungsabschnitts in eine Prüfungsliste eingetragen und dem Schüler bekanntgegeben.

(5) Über die Ablegung der Prüfung in Teilbereichen in besonderen Ausnahmefällen entscheidet das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Zweiter Teil:

Erster Prüfungsabschnitt

§ 23

Inhalte des Ersten Prüfungsabschnitts

Der Erste Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. im Werken auf Fachtheorie und Werkpraxis,
2. im Technischen Zeichnen auf Fachtheorie und Darstellende Geometrie,
3. in der Kurzschrift auf Allgemeine Kurzschriftlehre einschließlich der Geschichte der Kurzschrift,
4. im Maschinenschreiben auf Maschinenkunde und Normenkunde.

§ 24

Prüfungsteile in den Bereichen Werken und Technisches Zeichnen

(1) ¹Im Prüfungsfach Fachtheorie ist jeweils eine schriftliche Arbeit zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt drei Vollstunden.

(2) ¹In den Prüfungsfächern Werkpraxis und Darstellende Geometrie ist jeweils eine praktische Prüfung abzulegen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Vollstunden.

§ 25

Durchführung der Prüfungen in der Fachtheorie

(1) Die Aufgaben für die Prüfungen in der Fachtheorie werden von den Lehrern, die den Unterricht in diesem Fach erteilt haben, dem Prüfungsausschuß vorgeschlagen.

(2) Die Anonymität der Prüfungsarbeiten bis zum Abschluß der Bewertung ist sicherzustellen.

(3) ¹Die Aufsicht bei der Prüfung führen zwei Lehrer, die nicht im Prüfungsfach Unterricht erteilt haben. ²Die aufsichtführenden Lehrer haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen. ³Während der Arbeitszeit darf jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen; die Austrittszeit ist auf dem Prüfungspapier zu vermerken. ⁴Der Leiter der Fachausbildungsstätte hat sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsicht zu überzeugen.

(4) ¹Die gefertigten Prüfungsarbeiten werden getrennt von je einem Erst- und Zweitprüfer selbständig bewertet; der Zweitprüfer muß nicht an der Fachausbildungsstätte unterrichtet haben. ²Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Lehrer dürfen nicht zur Bewertung herangezogen werden.

(5) ¹Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt nicht auf dem Prüfungspapier, sondern auf einem gesonderten Blatt. ²Sie soll die Begründung der erteilten Note ausweisen, dabei sind die Vorzüge und Mängel der Arbeit hervorzuheben. ³Bei abweichender Beurteilung sollen beide Prüfer eine Einigung über die Be-

wertung versuchen. ⁴Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter, der hierzu einen dritten Prüfer heranziehen kann. ⁵Die Bewertungen sind zu unterzeichnen.

§ 26

Durchführung der Prüfungen in Werkpraxis und Darstellender Geometrie

(1) Die Aufgaben für die Prüfungen werden von den Lehrern, die den Unterricht im jeweiligen Fach erteilt haben, dem Prüfungsausschuß vorgeschlagen.

(2) ¹Die verlorene Arbeitsplatznummer wird auf das Zeichenblatt oder das Werkstück gesetzt. ²Im übrigen gelten § 25 Abs. 2 und 3 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungsteilnehmern eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit bekanntgegeben. ²Bis zum Beginn der Arbeitszeit treffen die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht die notwendigen Vorbereitungen. ³Das benötigte Arbeitsmaterial sowie Werkzeug und Hilfsmittel sind von der Fachausbildungsstätte bereitzustellen; § 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Ausführung wird von jeweils mindestens einem für das zu prüfende Fach zuständigen Lehrer beaufsichtigt.

(5) ¹Nicht selbständige Arbeit oder Beratung der Prüfungsteilnehmer untereinander sind als Unterschleif zu werten; dies gilt auch für die Zeit der Vorbereitung der praktischen Arbeiten. ²Die Prüfungsteilnehmer sind bei Beginn der Vorbereitungszeit ausdrücklich darauf und auf die entsprechenden Folgen hinzuweisen.

(6) ¹Die Prüfungsarbeiten werden durch die nach § 21 Abs. 3 bestellte Kommission bewertet. ²Die Kommission besteht aus

1. einem fachkundigen Lehrer als Vorsitzendem,
2. den Lehrern, die in dem betreffenden Fach Unterricht erteilt haben,
3. einem Beisitzer oder bei Zusammentreffen von Nummern 1 und 2 aus zwei Beisitzern.

³Beisitzer müssen nicht an der Fachausbildungsstätte unterrichtet haben, jedoch fachkundig sein.

(7) Im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Kommission den Ausschlag.

§ 27

Prüfungsteile in den Bereichen Kurzschrift und Maschinenschreiben

(1) ¹Im Prüfungsfach Allgemeine Kurzschriftlehre einschließlich der Geschichte der Kurzschrift wird aus beiden Bereichen schriftlich und mündlich geprüft. ²Die Arbeitszeit beträgt für die schriftliche Prüfung 90 Minuten, für die mündliche Prüfung 15 Minuten; geringfügige zeitliche Abweichungen bei der mündlichen Prüfung sind zulässig.

(2) ¹In den Prüfungsfächern Maschinentechnik und Normentechnik wird jeweils schriftlich und mündlich geprüft. ²Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung beträgt jeweils 40 Minuten, für die mündliche Prüfung jeweils 15 Minuten; geringfügige zeitliche Abweichungen bei den mündlichen Prüfungen sind zulässig.

(3) Für die Prüfungsinhalte und die Durchführung der Prüfungen gelten § 11 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2 und 3, § 17 Satz 1, § 20 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Satz 1, § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift und für Lehrer des Maschinenschreibens vom 12. April 1983 (GVBl S. 262, BayRS 2038-3-4-8-4-K), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Dritter Teil:

Zweiter Prüfungsabschnitt

§ 28

Inhalte des Zweiten Prüfungsabschnitts

Der Zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. im Werken auf Werken-Technik sowie Werken-Gestaltung,
2. im Technischen Zeichnen auf Freihandzeichnen und Werkzeichnen,
3. in der Kurzschrift auf Systemkenntnis und Schnellschreiben,
4. im Maschinenschreiben auf Formgerechte Gestaltung von Texten und Schnellschreiben.

§ 29

Prüfungsteile in den Bereichen Werken und Technisches Zeichnen; Durchführung der Prüfungen

(1) ¹In den Prüfungsfächern Werken-Technik, Werken-Gestaltung, Freihandzeichnen und Werkzeichnen ist jeweils eine praktische Prüfung abzulegen. ²Diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ³Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Vollstunden.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen gilt § 26 entsprechend.

§ 30

Prüfungsteile in den Bereichen Kurzschrift und Maschinenschreiben; Durchführung der Prüfungen

(1) In den Prüfungsfächern Systemkenntnis, Kurzschrift-Schnellschreiben, Formgerechte Gestaltung von Texten und Maschinenschreiben-Schnellschreiben ist jeweils eine schriftliche Prüfung abzulegen, im Prüfungsfach Systemkenntnis zusätzlich eine mündliche Prüfung.

(2) Für die Prüfungsinhalte und die Durchführung der Prüfungen gelten § 11 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2 und 3, § 17 Satz 1, § 18 Abs. 2, 4 und 6, § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, § 21 Satz 1, § 22 Abs. 2, 3 und 6, § 24 Abs. 1

Nrn. 1 und 2 der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift und für Lehrer des Maschinenschreibens vom 12. April 1983 (GVBl S. 262, BayRS 2038-3-4-8-4-K) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Vierter Teil:

Prüfungsergebnisse,
Abschlußzeugnis, Prüfungswiederholung

§ 31

Festsetzung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsarbeiten werden nach Notenstufen gemäß Art. 31 Abs. 2 BayEUG gewertet. ²Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) ¹Nach Abschluß eines jeden Prüfungsteils setzt der Prüfungsausschuß für jedes geprüfte Fach nach § 23 oder § 28 aus der Prüfungsnote und der Jahresfortgangsnote die Gesamtnote fest. ²Bei der Errechnung der Gesamtnote zählen die Prüfungsnote und die Jahresfortgangsnote je einfach; der Teiler ist zwei. ³Die Gesamtnote wird auf 2 Dezimalstellen errechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) ¹Auf Grund der Gesamtnoten wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei zählen die Gesamtnoten je einfach. ³Der Teiler ist 15. ⁴Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

⁵Es erhalten

Note „sehr gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note „gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note „befriedigend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note „ausreichend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note „mangelhaft“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50 und
Note „ungenügend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

§ 32

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ oder
2. in mehr als zwei Prüfungsfächern eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder
3. in einem der Bereiche Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift oder Maschinenschreiben in 2 Prüfungsfächern eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erzielt hat.

§ 33

Unterschleif

(1) Die Entscheidung über erlaubte Hilfsmittel und über die Folgen des Unterschleifs trifft der Prüfungsausschuß.

(2) ¹Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird die betreffende Arbeit mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. ⁴In schweren Fällen des Unterschleifs oder der Beihilfe hierzu wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 sind schriftlich gegen Aushändigungs-nachweis mitzuteilen.

§ 34

Versäumnis, Rücktritt

(1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er zu vertreten hat, so werden die in diesem Prüfungsteil zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note 6 bewertet.

(2) ¹Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die versäumten Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt (Nachtermin) nachzuholen. ²Der Zeitpunkt wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. ³Für diese Nachtermine sind neue Prüfungsaufgaben zu bestimmen.

(3) ¹Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. ²Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe nicht anerkannt werden, es sei denn, daß diese dem Schüler nicht erkennbar waren.

(4) Wer nach der Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, aus Gründen zurücktritt, die er zu vertreten hat oder aus solchen Gründen der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nachkommt, hat die Prüfung nicht bestanden.

(5) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Ist einem Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die volle Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, daß die Prüfung als nicht abgelegt gilt.

§ 35

Abschlußzeugnis

¹Teilnehmer an der Abschlußprüfung erhalten bei Bestehen der Prüfung ein Abschlußzeugnis. ²Schüler, die die Abschlußprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben, erhalten ein Jahreszeugnis.

§ 36

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können zu einer Wiederholungsprüfung im darauffolgenden Jahr noch einmal zugelassen werden. ²Hierfür ist die erneute Teilnahme an der gesamten Ausbildung nicht erforderlich; auf schriftlichen Antrag kann unter den Voraussetzungen des § 13b Abs. 2 eine Zulassung zur Wiederholung des dritten Ausbildungsjahres erfolgen. ³Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres bei der Fachausbildungsstätte zu stellen.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der zuständigen Abteilung des Staatsinstituts der Zweite Prüfungsabschnitt ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 37

Niederschrift, Prüfungsliste

(1) Über die Aufgabenstellung und den Verlauf eines jeden Prüfungsabschnitts ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die wesentlichen Prüfungsvorgänge aufzunehmen sind und die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Niederschrift ist eine Prüfungsliste beizugeben, die die von jedem Prüfungsteil-

nehmer erzielten Prüfungsnoten, die Jahresfortgangsnoten, Gesamtnoten und die Gesamtprüfungsnote enthält.

15. Die bisherigen §§ 36 bis 40 werden §§ 38 bis 42.
16. In § 39 (neu) werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
17. § 40 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 13b Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 2 bleiben unberührt.“
- b) In Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
18. In § 41 (neu) Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft. ²Sie ist erstmals auf Ausbildungsteilnehmer anzuwenden, für die § 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer musischer und technischer Fächer vom 2. September 1991 (GVBl S. 334) gilt.

München, den 2. September 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7801-2-E

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ämter der staatlichen
Landwirtschaftsberatung**

Vom 4. September 1991

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 10. Dezember 1985 (GVBl S. 834, BayRS 7801-2-E) wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:
In der Spalte Name und Sitz wird bei „29. Forchheim“ nach der Ortsbezeichnung der Fußnotenhinweis „*“ angefügt.
2. Teil III wird wie folgt geändert:
Bei Nummer 8, Spalte „Dienststellen ohne Landwirtschaftsschule“ wird das Wort „Kaufbeuren“ gestrichen.
3. Teil V wird wie folgt geändert:
Bei Nummer 10, Spalte „Dienststellen“ werden die Worte „Bad Neustadt“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

München, den 4. September 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

2030-3-2-2-I

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Vom 5. September 1991

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 1985 (GVBl S. 846, BayRS 2030-3-2-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 treten an die Stelle des bisherigen Satzes 2 folgende Sätze 2 und 3:
„²Das gilt nicht für den staatlichen und kommunalen gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst. ³Angehörigen dieser Laufbahn kann, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG nur gewährt werden, wenn sie schwerbehindert sind oder ihnen zuvor Arbeitszeitermäßigung oder Urlaub nach Art. 86a Abs. 1 Satz 1 BayBG bewilligt worden war, die Voraussetzungen dieser Vorschrift weiterhin vorliegen und die Höchstzeiträume nach Art. 86a Abs. 2 BayBG ausgeschöpft sind.“
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.
Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 6 Abs. 1“ durch „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

München, den 5. September 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2024-1-1-I

**Verordnung
über die Anerkennung als
Kur- und Erholungsort
und über die Errichtung des
Bayerischen Fachausschusses für
Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen
(AnerkV)**

Vom 17. September 1991

Auf Grund des Art. 7 Abs. 4 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Anerkennung von Kurorten

§ 1

Grundsatz für Kurorte

(1) Gemeinden und Gemeindeteile können als Heilbad (§ 3), Kneippheilbad (§ 4), Kneippkurort (§ 5), Schrothheilbad (§ 6), Schrothkurort (§ 7), heilklimatischer Kurort (§ 8) oder Luftkurort (§ 9) (Kurorte) anerkannt werden, wenn die in den §§ 2 bis 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) In Ausnahmefällen kann die Anerkennung auf zwei der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen erstreckt werden.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) ¹Kurorte (§ 1 Abs. 1) müssen

1. über natürliche, wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung kurmäßig bewährte Heilmittel des Bodens oder des Klimas verfügen, oder in erheblichem Umfang Kneippkuren oder Schrothkuren anbieten,
2. ausreichende artgemäße Kureinrichtungen, insbesondere entsprechend den für die Artbezeichnung (§§ 3 bis 9) festgelegten Voraussetzungen, und angemessene Möglichkeiten zur Durchführung von ortsspezifischen Kuren besitzen sowie eine artgemäße ärztliche Versorgung und begleitende therapeutische Betreuung sicherstellen und
3. einen der Artbezeichnung gemäßen Kurortcharakter aufweisen.

²Die Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen müssen wissenschaftlich anerkannt oder langjährig und umfassend in zahlreichen Fällen ärztlich erprobt und auf übliche Weise bekanntgegeben sein.

(2) Bei jeder Anerkennung (§§ 3 bis 9) sind die im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze zu beachten.

§ 3

Heilbad

Heilbad (Mineral-, Thermal- oder Moorheilbad) ist ein Kurort,

1. der ein natürliches, wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung in stationären und ambulanten Kuren bewährtes Heilmittel des Bodens in ausreichender Menge besitzt,
2. der über grundsätzlich umfassende, verschiedenartige und leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt und
3. dessen Klima und Luftqualität periodisch überprüft werden und die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen.

§ 4

Kneippheilbad

Kneippheilbad ist ein Kurort,

1. der über grundsätzlich umfassende Einrichtungen zur Durchführung einer Kneippkur und über eine größere Anzahl leistungsfähiger Kurbetriebe zur Durchführung ambulanter und stationärer Kneippkuren verfügt,
2. dessen Klima und Luftqualität periodisch überprüft werden und die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen und
3. der sich mindestens zehn Jahre als Kneippkurort bewährt hat.

§ 5

Kneippkurort

Kneippkurort ist ein Kurort,

1. der über verschiedenartige Einrichtungen zur Durchführung einer Kneippkur und über mindestens drei leistungsfähige Kurbetriebe zur Durchführung ambulanter und stationärer Kneippkuren verfügt und
2. dessen Klima und Luftqualität periodisch überprüft werden und die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen.

§ 6

Schrothheilbad

Schrothheilbad ist ein Kurort,

1. der über eine größere Anzahl leistungsfähiger Kurbetriebe zur Durchführung ambulanter und stationärer Schrothkuren verfügt,
2. dessen Klima und Luftqualität periodisch überprüft werden und die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen und
3. der sich mindestens zehn Jahre als Schrothkurort bewährt hat.

§ 7

Schrothkurort

Schrothkurort ist ein Kurort,

1. der über mindestens drei leistungsfähige Kurbetriebe zur Durchführung ambulanter und stationärer Schrothkuren verfügt und
2. dessen Klima und Luftqualität periodisch überprüft werden und die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen.

§ 8

Heilklimatischer Kurort

Heilklimatischer Kurort ist ein Kurort,

1. der ein Klima besitzt, dessen besondere Eignung für die therapeutische Anwendung wissenschaftlich anerkannt und in ortsspezifischen ambulanten und stationären Klimakuren bewährt ist,
2. dessen klimatische Eigenschaften durch eine Klimastation laufend überwacht werden sowie dessen Luftqualität periodisch überprüft wird und
3. der über grundsätzlich umfassende, verschiedenartige, leistungsfähige Einrichtungen zur ortsspezifischen Anwendung des Klimas im Rahmen von ambulanten und stationären Kuren verfügt.

§ 9

Luftkurort

Luftkurort ist ein Kurort,

1. der ein wissenschaftlich anerkanntes und bewährtes therapeutisch anwendbares Klima besitzt, dessen Eigenschaften ebenso wie die Luftqualität periodisch überprüft werden und
2. der über geeignete Einrichtungen zur ortsspezifischen Anwendung des Klimas im Rahmen von Kuren verfügt.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung von Erholungsorten

§ 10

Anerkennungsvoraussetzungen für Erholungsorte

(1) Eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil kann als Erholungsort anerkannt werden, wenn

1. eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage und geeignete lufthygienische Verhältnisse gegeben sind,
2. für die Erholung neben einem entsprechenden Ortscharakter geeignete Einrichtungen vorhanden sind,
3. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste in der Regel mindestens fünf Tage beträgt und
4. die Zahl der Fremdenübernachtungen in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt.

(2) Bei der Anerkennung sind die im Fremdenverkehr allgemein anerkannten Grundsätze zu beachten.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 11

Antrag

(1) ¹Die Anerkennung setzt einen Antrag der Gemeinde voraus. ²Der Antrag ist zu begründen und über die Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses,
2. ein Gutachten des Gesundheitsamtes über die allgemeinen hygienischen Verhältnisse, das mit dem Wasserwirtschaftsamts abgestimmt ist,
3. die je nach der beantragten Anerkennung erforderlichen Unterlagen, Analysen oder Gutachten ärztlicher, balneologischer, klimatologischer, lufthygienischer und hydrologischer Art,
4. ein Verzeichnis der bestehenden Kur- und Erholungseinrichtungen mit Lageplan und Erläuterungen.

(2) Weitere Unterlagen und Nachweise können gefordert werden.

§ 12

Auflagen, Befristung

(1) ¹Die Anerkennung kann befristet und unter Auflagen ausgesprochen werden. ²Hierbei können insbesondere Betriebs- und Überwachungspflichten einschließlich periodischer Kontrollmaßnahmen festgelegt werden.

(2) Zur Sicherung des Fortbestandes der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen können Auflagen auch nachträglich verfügt werden.

§ 13

Veröffentlichung

Die Anerkennung und deren Aufhebung werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Vierter Abschnitt

Verwendung der Bezeichnung

§ 14

Verwendung

(1) Die allgemeine Bezeichnung „Kurort“, eine Artbezeichnung nach § 1 – mit oder ohne Zusatz des Hauptkurmittels (§ 3) –, die Bezeichnung „Erholungsort“ und im Fall der Anerkennung als Heilbad, Kneippheilbad oder Schrothheilbad die Bezeichnung „Bad“ dürfen dem Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils nur beigefügt werden, wenn die Anerkennung vorliegt.

(2) Andere Bezeichnungen als die in Absatz 1 genannten dürfen dem Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils nicht beigefügt werden, wenn sie geeignet sind, eine Qualifikation nach §§ 3 bis 10 vorzutäuschen oder wenn dabei die Gefahr einer Verwechslung mit einer der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen entstehen könnte.

Fünfter Abschnitt

Fachausschuß

§ 15

Errichtung und Zusammensetzung

(1) ¹Beim Staatsministerium des Innern wird ein in seiner gutachtlichen Tätigkeit unabhängiger Fachausschuß errichtet. ²Er führt die Bezeichnung „Bayerischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“.

(2) In dem Fachausschuß sind neben dem Staatsministerium des Innern, den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung folgende Stellen mit je einem Mitglied vertreten:

1. das Institut für medizinische Balneologie und Klimatologie der Universität München,
2. das Institut für Wasserchemie und chemische Balneologie der Technischen Universität München,
3. die Landesärztekammer,
4. der Deutsche Wetterdienst (jeweils für seinen Dienstbereich das Wetteramt München oder das Wetteramt Nürnberg),
5. der Landesfremdenverkehrsverband Bayern e.V.,
6. jeweils für seinen Bereich, der regionale Fremdenverkehrsverband München-Oberbayern, Allgäu/Bayerisch-Schwaben, Ostbayern oder Franken,
7. der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband e.V.,
8. der Bayerische Heilbäderverband e.V.,
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Landesversicherungsanstalten,

10. der Bayerische Städtetag,

11. der Bayerische Gemeindetag.

(3) ¹Die fachlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung nach Einholung von Vorschlägen der in Absatz 2 Nrn. 1 bis 11 aufgeführten Stellen berufen. ²Die Berufung kann widerrufen werden. ³Sie soll widerrufen werden, wenn die Stelle, die die Berufung vorgeschlagen hat, das wünscht.

(4) ¹Die Tätigkeit im Fachausschuß ist ehrenamtlich. ²Der Aufwand wird nach Maßgabe der Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes abgegolten.

§ 16

Aufgaben

Der Fachausschuß erstattet Gutachten, insbesondere zu Anträgen auf Anerkennung und Abberufung nach dieser Verordnung.

§ 17

Einberufung und Geschäftsordnung

(1) ¹Der Fachausschuß wird vom Staatsministerium des Innern einberufen. ²Den Vorsitz führt das Fachausschußmitglied des Staatsministeriums des Innern. ³Stellvertretende Vorsitzende sind die Fachausschußmitglieder der Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung.

(2) ¹Der Fachausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung bedarf. ²Die Genehmigung erteilt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung.

(3) ¹Jedes Mitglied des Fachausschusses hat eine Stimme. ²An der Abstimmung über den Inhalt der vom Fachausschuß zu erstellenden Gutachten wirken die Vertreter der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung nicht mit.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV) vom 20. August 1974 (BayRS 2024-1-1-I) außer Kraft.

München, den 17. September 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2210-4-1-4-1-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern

Vom 23. September 1991

Auf Grund des Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird „(Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG)“ durch „(Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 wird „Art. 35 BayHSchG“ durch „Art. 48 BayHSchG“ und „Art. 37 BayHSchG“ durch „Art. 50 BayHSchG“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 werden in Satz 1 Nr. 8 das Wort „Abschlußarbeit“ durch das Wort „Diplomarbeit“ und in Satz 3 die Ziffer „10“ durch die Ziffer „11“ ersetzt.

4. § 9 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1Der Beginn der Prüfungszeit richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-K) in der jeweils gültigen Fassung. 2In der letzten Woche der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang schriftliche Prüfungen abgehalten werden, die den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen.“

5. § 10 Satz 5 wird aufgehoben.
6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) 1Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden beim Übergang von anderen Hochschulen oder beim Wechsel des Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. 2Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn diese Zeiten und Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. 3Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. 4Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Fachhochschulstudiengang an anderen bayerischen Hochschulen gilt stets als gegeben. 5Bei der Anerkennung von Studien-

zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) 1Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, wird von Amts wegen entschieden; dabei sind nicht bestandene Leistungsnachweise nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Studiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Studiengangs erbracht wurden. 2In allen anderen Fällen setzt die Anrechnung einen Antrag voraus, der zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder dem Antrag auf Wechsel des Studiengangs gestellt werden soll. 3Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(4) 1Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. 2Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen ist.

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6. In Absatz 6 werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „nach den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„4In den Studiengängen Architektur, Innenarchitektur und Landespflege sowie in den Studiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung können in geeigneten Fächern anstelle schriftlicher oder mündlicher Prüfungen Prüfungsstudienarbeiten vorgesehen werden.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„5Klausuren, die den gesamten Inhalt eines Faches als Prüfungsgegenstand haben und

zu einer bestehenserheblichen Endnote führen, sind Prüfungen im Sinn von Absatz 1.“

8. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.“

9. Die Überschrift des § 15 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsstudienarbeiten in den Studiengängen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftspflege sowie in den Studiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung“.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Ergebnis der Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studenten spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntzugeben.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) ¹Behinderte Kandidaten können Prüfungsvergünstigungen in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln erhalten, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten für Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

(2) ¹Behindert ist, wer wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Hochschule kann fordern, daß die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt. ⁴§ 21 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Prüfungsvergünstigungen sind schriftlich zu beantragen; der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird nach „0,7“ ein Komma und „4,3“ gesetzt.

b) In Satz 7 wird „4,3“ durch „4,0“ und „4,4 bis 5,0“ durch „über 4,0“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß studienbegleitende Leistungsnachweise in einzelnen Fächern abweichend von Satz 1 nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden, wenn keine hinreichenden Erkenntnisse für eine Bewertung nach Noten vorliegen oder der studien-

begleitende Leistungsnachweis nur Zulassungsvoraussetzung für die Vor- oder Abschlußprüfung ist.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Prüfungsordnung der Hochschule kann in begründeten Fällen vorsehen, daß in Pflicht- und Wahlpflichtfächern Endnoten auf Grund von studienbegleitenden Leistungsnachweisen gebildet werden, soweit die Leistungsnachweise nicht der vereinfachten Bewertung nach Absatz 2 Satz 8 unterliegen. ³Die Prüfungsordnung der Hochschule kann auch vorsehen, daß in Prüfungsfächern das Ergebnis studienbegleitender Leistungsnachweise bei der Bildung der Endnote bis zu einem Drittel berücksichtigt wird, wenn die Prüfung in diesem Fach mindestens mit der Note „4“ abgeschlossen wurde.“

bb) Die Sätze 5 bis 9 werden Sätze 4 bis 8.

e) In Absatz 5 wird „4,3“ durch „4,0“ ersetzt.

13. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Rücktritt

¹Der Rücktritt von einer Prüfung nach erfolgter Anmeldung hat schriftlich spätestens am letzten Arbeitstag vor der Prüfung zu erfolgen. ²Der Rücktritt ist bis zu einem von der Hochschule in der Prüfungsordnung festzulegenden Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen möglich; der Zeitpunkt darf nicht später als eine Woche vor der einzelnen Fachprüfung liegen. ³Nach diesem Zeitpunkt ist der Rücktritt nur aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen möglich. ⁴Die Gründe sind glaubhaft zu machen. ⁵Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁶Die Hochschule kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, daß die Erkrankung durch Attest eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) glaubhaft gemacht wird. ⁷Durch den wirksamen Rücktritt wird der Kandidat so gestellt, als ob er sich nicht zur Prüfung gemeldet hätte.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze 1 bis 8 ersetzt:

¹Wurde in einer Prüfung der Vor- oder Abschlußprüfung die Endnote „5“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Bei Teilprüfungen (§ 18 Abs. 3 Satz 9) sind nur die mit der Note „5“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. ³Wird auch in der Wiederholungsprüfung nicht mindestens die Endnote „4“ erzielt, ist eine zweite Wiederholung der Prüfung bei Erstablegung spätestens zum Regeltermin oder – mit Genehmigung des Prüfungsausschusses – in Ausnahmefällen zulässig. ⁴Die Genehmigung kann in einem Studiengang

mit mehr als 33 Prüfungen für höchstens fünf, im übrigen für höchstens vier Prüfungen erteilt werden. ⁵Bei der Vorprüfung kann unter Anrechnung auf die Höchstzahl von Satz 4 eine Genehmigung für höchstens zwei Prüfungen erteilt werden, wenn das Grundstudium zwei Studiensemester umfaßt und für drei Prüfungen, wenn das Grundstudium mehr als zwei Studiensemester umfaßt. ⁶Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die bisherigen Leistungen im Studium insgesamt die Erwartung begründen, daß der Kandidat das Studium erfolgreich abschließen kann. ⁷Die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Voraussetzungen für die Genehmigung, insbesondere bestimmte Mindestnoten in den übrigen Prüfungsfächern, festlegen. ⁸Wurde die Note „5“ auf Grund der Überschreitung der Fristen nach § 27 Abs. 3 oder § 33 Abs. 2 erteilt, ist eine zweite Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 9 und 10.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Eine mit der Note „5“ bewertete Diplomarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Diplomarbeit muß unbeschadet einer kürzeren nach § 31 Abs. 4 festzulegenden Frist im Fall der Wiederholung spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs abgegeben werden. ³Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

15. In § 23 Satz 1 wird „§ 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2“ durch „§ 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, 6 bis 9 und Abs. 2“ ersetzt.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in welchen Prüfungsfächern und mit welchem Gewicht studienbegleitende Leistungsnachweise auf die Endnote anzurechnen sind.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei Regelungen nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 mit Ausnahme der Regelungen zu den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern muß die Prüfungsordnung der Hochschule die Art der studienbegleitenden Leistungsnachweise festlegen. ²Soweit die Prüfungsordnung oder Studienordnung der Hochschule im übrigen keine Regelungen zu den studienbegleitenden Nachweisen enthält, muß der Fachbereichsrat Art, Zahl und Bearbeitungszeit der studienbegleitenden Leistungsnachweise festlegen und die weiteren erforderlichen Regelungen insbesondere zur Notenbildung und Bekanntgabe

der Termine treffen. ³Bei den Regelungen jedes einzelnen Leistungsnachweises, aber auch der Leistungsnachweise insgesamt ist die Studierbarkeit im Rahmen der Regelstudienzeit zu gewährleisten. ⁴Die Beschlüsse des Fachbereichsrats sind hochschulöffentlich bekanntzumachen; die Bekanntmachung muß spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.“

17. In § 26 Satz 1 wird vor den Worten „auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen“ das Wort „nur“ eingefügt.

18. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ein Semester wird zur Wiederholung der Vorprüfung nur dann benötigt, wenn vorher alle für den Eintritt in ein höheres Semester des Grundstudiums, insbesondere das im Grundstudium vorgeschriebene praktische Studiensemester, erforderlichen Leistungsnachweise zwar erbracht wurden, aber kein ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.“

19. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 werden zur Abschlußprüfung in Fächern, die nach dem Studienplan der Hochschule in einem dem zweiten praktischen Studiensemester vorausgehenden ersten theoretischen Studiensemester des Hauptstudiums auslaufen, auch Kandidaten zugelassen, die die Voraussetzungen für den Eintritt in das Hauptstudium erfüllen oder – soweit hierfür keine besonderen Voraussetzungen vorgeschrieben sind – in mindestens 80 v. H. der Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, die Note ausreichend oder besser erzielt haben.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. in welchen Prüfungsfächern und mit welchem Gewicht studienbegleitende Leistungsnachweise auf die Endnote anzurechnen sind,“

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das achte Semester ist von größeren Studienarbeiten freizuhalten, die die Anfertigung der Diplomarbeit in diesem Semester ausschließen.“

21. § 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 5 ersetzt:

„¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit muß dem Umfang des Themas angemessen sein. ²Die Frist darf

neun Monate nicht überschreiten, wenn die Diplomarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des achten Semesters ausgegeben wird. ³Im übrigen darf die Frist fünf Monate nicht überschreiten. ⁴Das achte Semester im Sinn von Satz 2 bestimmt sich nach dem Studienfortschritt des Kandidaten. ⁵Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu drei Monate bei Ausgabe der Diplomarbeit vor dem in Satz 2 genannten Stichtag, im übrigen bis zu zwei Monate verlängern, wenn der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 6 bis 10.
22. § 32 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor den Worten „auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „wurde“ werden die Worte „und ein vorgeschriebenes zweites praktisches Studiensemester erfolgreich abgeleistet“ eingefügt.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
- „⁶Auf Antrag wird auch die Dauer des Fachstudiums unter Berücksichtigung der in Folge der Anrechnung von Ausbildungs- oder Prüfungsleistungen nicht besuchten Studiensemester im Abschlußzeugnis oder einer ergänzenden Bescheinigung ausgewiesen; als Ende des Fachstudiums gilt dabei der Zeitpunkt, zu dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.“
- b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8.
24. In § 35 Abs. 3 Satz 5 wird „§ 22 Abs. 1 und 2“ durch „§ 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, 6 bis 10 und Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 7 Buchst. b, Nrn. 10, 12, 20 Buchst. b und Nr. 21 am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 14 ist nur auf Leistungsnachweise anzuwenden, die nach dem 1. Oktober 1991 erstmals erbracht werden oder nach diesem Zeitpunkt wegen Überschreitung der Fristen nach § 27 Abs. 3 oder § 33 Abs. 2 als erstmals abgelegt und nicht bestanden gelten.

(3) Die Prüfungsordnungen der Hochschulen sind, soweit erforderlich, den geänderten Bestimmungen anzupassen.

München, den 23. September 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7902-23-E

**Bekanntmachung
über die Aufstellung
des Waldfunktionsplans
für den Regierungsbezirk Oberpfalz,
Teilabschnitt Oberpfalz-Nord**

Vom 10. September 1991

I.

Auf Grund von Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E) und Art. 15 sowie 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat die Oberforstdirektion Regensburg im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Oberpfalz, Teilabschnitt Oberpfalz-Nord, als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II.

Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschl. Wildstandsregulierung und Jagd.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Oberpfalz-Nord umfaßt die Region Oberpfalz-Nord (6) gemäß Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984 (GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

III.

Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den Landratsämtern Neustadt a. d. Waldnaab, Amberg-Sulzbach, Tirschenreuth und Schwandorf sowie den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i. d. OPf. zur Einsichtnahme ab 30. September 1991 ausgelegt. Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt Oberpfalz-Nord des Waldfunktionsplans tritt am 30. September 1991 in Kraft.

München, 10. September 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-4-1-2-4-K

**Dritte Verordnung zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudien-
gang Betriebswirtschaft**

Vom 1. September 1986 (KMBl I S. 381)

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudien-
gang Betriebswirtschaft**

Vom 9. August 1991 (KWMBI I S. 241)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134